



**University of
Applied Sciences
St. Pölten**

Satzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten

**Satzungsteil 02 – Studium
Aufnahmeordnung**

1. Fassung vom 28.08.2018
2. Fassung vom 16.07.2019
3. Fassung vom 07.07.2020
4. Fassung vom 20.10.2020
5. Fassung vom 08.02.2021
6. Fassung vom 13.07.2022
7. Fassung vom 25.10.2022
8. Fassung vom 20.12.2022
9. Fassung vom 21.03.2023
10. Fassung vom 18.07.2023
11. Fassung vom 16.07.2024
12. Fassung vom 24.06.2025

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
I. Geltungsbereich	3
II. Aufnahmeverfahren und Zulassung	3
2.1. Aufnahmeverfahren für ordentliche Studien.....	3
2.1.1. Allgemeines	3
2.1.2. Personenkreis und Quereinsteiger*innen	3
2.1.3. Elektronische Registrierung für das Aufnahmeverfahren	4
2.1.3.1 Registrierungsfrist.....	4
2.1.3.2 Nachregistrierung	4
2.1.3.3 Erforderliche Dokumente.....	4
2.1.3.4 Prüfung der Angaben und Dokumente.....	5
2.1.3.5 Einladung zum Aufnahmeverfahren	5
2.1.4. Durchführung des Aufnahmeverfahrens	5
2.2. Zulassung zu ordentlichen Studien	6
2.2.1. Studienvertrag	6
2.2.2. Vertragsabschluss	6
2.2.3. Rücktritt vom Vertrag.....	7
2.2.4. Überprüfung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen	7
2.2.4.1 Fristen/Termin für die Überprüfung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen	7
2.2.4.2 Erforderliche Dokumente.....	7
2.2.4.2.1. Pass.....	7
2.2.4.2.2. Sprachkenntnisse	8
2.2.4.2.3. Deutschkenntnisse	8
2.2.4.2.4. Nachweis sonstiger erforderlicher Sprachkenntnisse	9
2.2.4.2.5. Diplomatische Beglaubigung und Übersetzung	9
2.2.5. Fachliche Zugangsvoraussetzungen – Bachelorstudiengang	9
2.2.5.1. Allgemeine Universitätsreife	9
2.2.5.1.1. Österreichisches Reifezeugnis, Berufsreifeprüfung (§ 4 Abs. 5 Z 1 FHG)	10
2.2.5.1.2. Studienberechtigungsprüfungszeugnis (§ 4 Abs. 5 Z 2 FHG)	10
2.2.5.1.3. Ausländisches Zeugnis (§ 4 Abs. 5 Z 3 FHG).....	10
2.2.5.1.4. Völkerrechtliche Vereinbarung	11
2.2.5.1.5. Nostrifiziertes Reifezeugnis	12
2.2.5.1.6. Einzelfallentscheidung – Studiengangsleitung.....	12
2.2.5.1.7. Urkunde über ein absolviertes Studium (§ 4 Abs. 5 Z 4 FHG).....	12
2.2.5.2. Einschlägige berufliche Qualifikation.....	12
2.2.6. Fachliche Zugangsvoraussetzungen – Masterstudiengang.....	13
2.2.6.1. Facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang.....	13
2.2.6.2. Gleichwertiges Studium.....	13
2.3. Zulassung zu außerordentlichen Studien.....	13
2.3.1. Aufnahmeverfahren für außerordentliche Studien	13
2.3.2. Zulassung zu Hochschullehrgängen	13
2.3.3. Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen	14

I. Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Geschäftsordnung des Kollegiums ist integraler Bestandteil der Satzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten und vom Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter zu erlassen (vgl. § 10 FHG¹).

(2) Sie gilt für alle in Österreich akkreditierten Studiengänge und Hochschullehrgänge an der USTP und ist Grundlage des Ausbildungsverhältnisses zwischen Studierenden und Erhalter (USTP).

II. Aufnahmeverfahren und Zulassung

2.1. Aufnahmeverfahren für ordentliche Studien

2.1.1. Allgemeines

§ 2. (1) Ein Aufnahmeverfahren ist jedenfalls durchzuführen, wenn die Zahl der Bewerber*innen für einen Studiengang die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt (§ 11 FHG).

(2) Für das Aufnahmeverfahren sind den Ausbildungserfordernissen des jeweiligen Studienganges entsprechende leistungsbezogene Kriterien festzulegen.

(3) Nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten sind mit allen Bewerber*innen Aufnahmegespräche vorzusehen und bei der Reihung zu berücksichtigen.

(4) Bei Bachelorstudiengängen hat eine Einteilung der Bewerbungsgruppen mit unterschiedlicher Vorbildung zu erfolgen, wobei zumindest eine Gruppe von Bewerber*innen mit einschlägiger beruflicher Qualifikation zu bilden ist. Es ist vorzusehen, dass die Bewerbungsgruppen aliquot auf die Zahl der Aufnahmeplätze aufgeteilt werden (vgl. §§ 4 Abs. 4, 11 Abs 1 FHG).

(5) Die zur Reihungsliste führenden Bewertungen der Bewerber*innen sind überprüfbar und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(6) Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens sind von den Bewerber*innen keine Gebühren zu entrichten (§ 11 Abs. 2 FHG).

(7) Aufnahmeverfahren für Hochschul-Studiengänge sind unbeschränkt wiederholbar (siehe jedoch § 11 Prüfungsordnung).

(8) Der Prozess zum Aufnahmeverfahren gliedert sich in folgende Schritte:

1. Elektronische Registrierung für das Aufnahmeverfahren;
2. Durchführung des Aufnahmeverfahrens;
3. Ergebnisauswertung;
4. Verständigung vom Ergebnis.

2.1.2. Personenkreis und Quereinsteiger*innen

§ 3. (1) Bewerber*innen, die die Zulassung für ein Studium an der USTP beantragen, haben das Aufnahmeverfahren zu absolvieren.

(2) Unter Quereinsteiger*innen sind Studierende/Bewerber*innen zu verstehen, die an einer anderen (Fach-)Hochschule oder an einer Universität einen ähnlichen, gleichwertigen Studiengang bereits besucht, aber nicht abgeschlossen haben, nun an die USTP wechseln möchten und sich außerhalb der allgemeinen Bewerbungsfristen um einen Studienplatz bewerben.

¹ Fachhochschulgesetz, StF BGBl 340/1993 idF BGBl I 177/2021

- (3) Ein Einstieg ist immer nur zu Beginn eines Semesters möglich.
- (4) Ein Quereinstieg ist möglich, wenn
 - 1. Der*die Quereinsteiger*in einen Drop-out-Platz auffüllt,
 - 2. Der*die Quereinsteiger*in binnen der letzten 2 Jahre bereits ein Aufnahmeverfahren an einer (Fach-)Hochschule oder ein Aufnahmeverfahren an einer Universität für einen facheinschlägigen und gleichwertigen Studiengang positiv absolviert hat und
 - 3. zusätzlich ein Aufnahmegespräch mit der Studiengangsleitung absolviert wird.
- (5) Die Entscheidung obliegt der Studiengangsleitung.
- (6) Bezüglich Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse, welche an einer anderen (Fach-)Hochschule erworben wurden, wird auf die entsprechende Bestimmung in dieser Satzung und § 12 FHG verwiesen. Dadurch kann ein Einstieg in einem höheren Semester ermöglicht werden.

2.1.3. Elektronische Registrierung für das Aufnahmeverfahren

§ 4. Die Bewerber*innen haben sich während der Registrierungsfrist mittels eines elektronischen Formulars auf der Website der USTP zu registrieren („Online-Bewerbung“).

2.1.3.1. Registrierungsfrist

§ 5. Die Registrierungsfristen der einzelnen ordentlichen Studien werden auf der Website der USTP kundgemacht.

2.1.3.2. Nachregistrierung

§ 6. (1) Bleibt die Anzahl der registrierten Studienwerber*innen nach dem Ende der Registrierungsfrist unter der Anzahl der zu vergebenden Studienplätze, so

- 1. sind die bis dahin registrierten Studienwerber*innen bei Vorliegen der fachlichen Zugangsvoraussetzungen und nach positiver Absolvierung des Aufnahmeverfahrens jedenfalls zum Studium zuzulassen und
 - 2. die zuständige Studiengangsleitung kann eine Frist zur Nachregistrierung für freie Studienplätze auf der Website der USTP kundmachen.
- (2) Wenn die Zahl der Bewerber*innen nach dem terminisierten Aufnahmeverfahren unter der Anzahl der zu vergebenden Studienplätze liegt, kann eine weitere Frist zur Nachregistrierung für Restplätze auf der Website der USTP kundgemacht werden.

2.1.3.3. Erforderliche Dokumente

§ 7. (1) Folgende Dokumente sind für die Registrierung zu einem Bachelor- oder Masterstudiengang von den Studienwerber*innen als elektronische Kopie (Scan) hochzuladen:

- 1. Pass und Lebenslauf
- 2. Nachweis der fachlichen Zugangsvoraussetzung oder eines Nachweises über den Umstand, dass die jeweilige fachliche Zugangsvoraussetzung derzeit erworben wird.
- 3. Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse
- 4. studiengangsspezifische Unterlagen (Motivationsschreiben, etc.)

5. Von fremdsprachigen Urkunden haben Studienwerber*innen autorisierte Übersetzungen hochzuladen. Ausländische Urkunden haben die erforderlichen diplomatischen Beglaubigungen aufzuweisen.

2.1.3.4. Prüfung der Angaben und Dokumente

§ 8. (1) Nach erfolgter Registrierung werden die bekanntgegebenen Angaben und hochgeladenen Dokumente seitens der USTP überprüft.

- (2) Mangelhafte Angaben oder Dokumente stehen einer gültigen Registrierung entgegen.

2.1.3.5. Einladung zum Aufnahmeverfahren

§ 9. (1) Sind sämtliche Angaben und Dokumente vollständig, erhalten die Bewerber*innen eine Einladung zum Aufnahmeverfahren auf elektronischem Wege.

- (2) Drittstaatsangehörigen übermittelt die USTP bei Bedarf ein entsprechendes Schreiben für die Einreise zu Zwecken der Teilnahme am Aufnahmeverfahren.
- (3) Personen, die den Zugang zu einem Bachelorstudium mit der fachlichen Zugangsvoraussetzung *einschlägiger beruflicher Qualifikation* begehren, werden die voraussichtlich zu absolvierenden Zusatzprüfungen bekanntgegeben.
- (4) Personen, die den Zugang zu einem Bachelorstudium mit der fachlichen Zugangsvoraussetzung *ausländisches Reifezeugnis* begehren, werden die voraussichtlich zu absolvierenden Ergänzungsprüfungen bekannt gegeben.
- (5) Personen, die den Zugang zu einem Masterstudium mit einem abgeschlossenen, einem FH-Bachelorstudium grundsätzlich gleichwertigen Studium begehren, werden die voraussichtlich zu absolvierenden Ergänzungsprüfungen bekanntgegeben.
- (6) Personen, die den Zugang zu einem Bachelorstudium mit der fachlichen Zugangsvoraussetzung *Universitätsreife* begehren und ihr Grundlagenwissen für den Einstieg in ein technisches Bachelorstudium auffrischen möchten, werden die voraussichtlich zu absolvierenden Ergänzungsprüfungen bekanntgegeben.

2.1.4. Durchführung des Aufnahmeverfahrens

§ 10. Die Termine des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der USTP oder in der Online-Bewerbung kundgemacht.

§ 11. (1) Das in der Regel mehrstufige Aufnahmeverfahren besteht aus

1. der Beurteilung der im Rahmen der Registrierung hochgeladenen Dokumente und/oder
 2. einem Test oder mehreren Tests und/oder
 3. einem Aufnahmegespräch.
- (2) Nähere, studiengangsspezifische Informationen zum jeweiligen Aufnahmeverfahren werden bei Veröffentlichung der Termine für das Aufnahmeverfahren auf der Website der USTP bekanntgegeben.
 - (3) Das Aufnahmeverfahren ist durch die USTP so zu gestalten, dass insbesondere folgende Vorgaben maßgebend sind:
 1. Überprüfung der für das den Ausbildungserfordernissen des jeweiligen Studiums entsprechenden leistungsbezogenen Kriterien;

2. Sicherung der Zugänglichkeit für nichttraditionelle Studienwerber*innen; Sicherstellung, dass das Aufnahmeverfahren zu keinerlei Diskriminierung führt.
- (4) Aufnahmegespräche können in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Dies wird rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 12. (1) Die Ergebnisse werden nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens ausgewertet.

(2) Die Studienwerber*innen werden über die Ergebnisse elektronisch verständigt, ob

1. das Aufnahmeverfahren bestanden wurde,
2. ein Platz auf der Warteliste erreicht wurde oder
3. ob das Aufnahmeverfahren nicht bestanden wurde.

(3) Mit der Verständigung über die Zusage des Studienplatzes wird der Studienvertrag übermittelt.

§ 13. (1) Den Bewerber*innen ist Einsicht in die Beurteilungs- und Auswertungsunterlagen zu gewähren, wenn dies innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses verlangt wird.

(2) Vom Recht auf Einsichtnahme sind Fragen betreffend der persönlichen Eignung ausgenommen.

2.2. Zulassung zu ordentlichen Studien

2.2.1. Studienvertrag

§ 14. (1) Die Rechtsverhältnisse zwischen Studierenden und der USTP sind privatrechtlicher Natur.

(2) Der Studienvertrag regelt auf der Grundlage der allgemeinen Studienbedingungen, die auf der Website der USTP kundgemacht sind, u.a. auf Grundlage des Konsumentenschutzgesetzes insbesondere folgende Bereiche:

1. Vertragspartner*innen,
2. Studiengang,
3. Studienbeitrag,
4. Rechte und Pflichten der Studierenden,
5. Rechte und Pflichten der USTP,
6. Auflösung des Studienvertrages und
7. Rücktritt vom Studienvertrag

(3) Die konkreten Inhalte des Studienvertrages sind seitens des Erhalters festzulegen.

2.2.2. Vertragsabschluss

§ 15. (1) Die Studienwerber*innen erhalten nach Verständigung vom Bestehen des Aufnahmeverfahrens und der Zusage des Studienplatzes den Studienvertrag in der Online-Bewerbung zur Verfügung gestellt. Durch Anhaken innerhalb von 14 Tagen wird dieser zwischen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten und dem*r Studierenden abgeschlossen. Der Studienvertrag ist Voraussetzung für die Zulassung zum entsprechenden Studiengang. Nach Akzeptieren des Studienvertrages wird eine Zulassungsbestätigung versandt. Ab diesem Zeitpunkt ist man ordentliche*r Studierende*r und zum ordentlichen Studium zugelassen.

(2) Wird der Studienvertrag nicht innerhalb der bekannt gegebenen Frist angenommen, kann der Studienplatz an den*die Nächstgereichte*n auf der Warteliste vergeben werden.

2.2.3. Rücktritt vom Vertrag

§ 16. (1) Die Studierenden können innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss vom Vertrag ohne Bezahlung des Studienbeitrages zurücktreten. Hierzu ist das Widerrufsformular (Anhang – Widerrufsformular) zu verwenden.

(2) Nach diesem Zeitpunkt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht möglich. Der Vertrag kann zum Ende jeden Semesters gekündigt werden.

2.2.4. Überprüfung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen

2.2.4.1. Fristen/Termin für die Überprüfung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen

§ 17. Den Studierenden wird nach Vertragsabschluss ein Termin für die Überprüfung der vollständigen, fachlichen Zugangsvoraussetzungen anhand der Originaldokumente mit elektronischer Nachricht übermittelt (Einladung zur Inskription).

2.2.4.2. Erforderliche Dokumente

§ 18. (1) Bei dem zugewiesenen Zulassungstermin sind folgende Dokumente im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen:

1. Pass zur Identitätsfeststellung
 2. Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse
 - a. Deutschkenntnisse und/oder
 - b. Sonstige erforderliche Sprachkenntnisse
 3. Nachweis der fachlichen Zugangsvoraussetzungen (spätestens bis zur BIS-Meldung)
 4. Nachweis über allenfalls gemäß § 4 Abs. 6 FHG auferlegte und positiv absolvierte Ergänzungsprüfungen
- (2) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Studienwerberin oder der Studienwerber autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Ausländische Urkunden haben die erforderlichen diplomatischen Beglaubigungen aufzuweisen.

2.2.4.2.1. Pass

§ 19. (1) Die Studienwerber*innen haben persönlich ihre Identität durch Vorlage eines gültigen Reisepasses nachzuweisen.

(2) Wird seitens des Studienwerber*innen glaubhaft gemacht, dass ein Reisepass nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder nur mit übergroßen Schwierigkeiten vorgelegt werden kann, so kann ein anderer Nachweis der Identität seitens der USTP akzeptiert werden:

1. Ein bis zu fünf Jahren abgelaufener Reisepass,
 2. Staatsbürgerschaftsnachweis,
 3. Führerschein,
 4. Personalausweis oder
 5. Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß Asylgesetz oder Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)
- (3) Wird glaubhaft gemacht, dass keine der oben genannten Urkunden zur Feststellung der Identität innerhalb einer angemessenen Frist oder nur mit übergroßen Schwierigkeiten vorgelegt werden kann, bedarf es eines Identitätszeugen/einer Identitätszeugin.

2.2.4.2.2. Sprachkenntnisse

§ 20. Wird für einen Studiengang die Beherrschung einer bestimmten Sprache gefordert, so haben die Studierenden die Kenntnis dieser Sprache nachzuweisen (§ 4 Abs. 4 FHG).

2.2.4.2.3. Deutschkenntnisse

§ 21. (1) Wird für ein Studium an der USTP das Beherrschen der deutschen Sprache gefordert, so sind Deutschkenntnisse auf mindestens B 2 – Niveau (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) nachzuweisen.

(2) Insbesondere folgende Dokumente werden als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse anerkannt:

1. Schule und anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung:
 - a. Deutsch als Prüfungsfach der Reifeprüfung
 - b. Absolvierung der Oberstufe an einer deutschsprachigen Schule
 - c. Absolvierung der Pflichtschule bis zur 9. Klasse an einer deutschsprachigen Schule
 - d. Mindestens 3-jähriges abgeschlossenes Studium in deutscher Sprache an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (Universität, Privatuniversität, (Fach-)Hochschule, Pädagogische Hochschule)
2. Zertifikate:
 - a. Österreichisches Sprachdiplom – Zertifikat B 2
 - b. Goethe – Institut: Goethe Zertifikat B 2
 - c. Vorstudienlehrgang (z.B. der Wiener Universitäten, der Grazer Universitäten und Hochschulen, Montanuniversität Leoben, USTP) – Ergänzungsprüfung aus Deutsch
 - d. Zeugnis über eine Universitäts-Sprachprüfung aus Deutsch (gemäß § 28 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes – AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, in der zuletzt geltenden Fassung)
 - e. Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF), mit mindestens Niveau 4 in allen Teilen
 - f. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder in der BRD („Zweite Stufe“)
 - g. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienwerber*innen (DSH)
 - h. Sprachenzentrum einer österreichischen Universität, USTP, Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule – B 2
- (3) Die USTP kann – allenfalls nach Einholung von Fachgutachten – im Einzelfall (z.B. Deutsch zwar im Fächerkanon, aber nicht als Prüfungsfach der Reifeprüfung)
 1. andere Nachweise anerkennen oder
 2. im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens die Deutschkenntnisse feststellen.

2.2.4.2.4. Nachweis sonstiger erforderlicher Sprachkenntnisse

§ 22. Sind gewisse Kenntnisse (in der Regel B 2 – Niveau) anderer Sprachen für das jeweilige Studium erforderlich, so haben die Studienwerber*innen diese durch Vorlage entsprechender Zeugnisse (z.B. Reifezeugnis) oder Zertifikate nachzuweisen.

2.2.4.2.5. Diplomatische Beglaubigung und Übersetzung

§ 23. (1) Ausländische Urkunden haben die erforderlichen diplomatischen Beglaubigungen aufzuweisen.

- (2) Zu beachten ist die auf der Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung abrufbare *Beglaubigungsliste - Hochschulwesen*.
- (3) Grundsätzlich sollte die Originalurkunde bereits alle erforderlichen Beglaubigungsstempel aufweisen, damit diese mitübersetzt werden können. Die Übersetzung muss mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben fest verbunden sein.
- (4) Wenn die Übersetzung von einer/einem in Österreich offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Übersetzer*in angefertigt wurde, ist keine zusätzliche Beglaubigung erforderlich.
- (5) Im Ausland durchgeführte Übersetzungen ausländischer Urkunden müssen ebenfalls von im jeweiligen Staat offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Übersetzer*innen angefertigt worden sein und sind hinsichtlich der Beglaubigungsvorschriften wie ausländische Originalurkunden zu behandeln, d.h. es gilt für sie der Beglaubigungsmodus desjenigen Staates, in dem die Übersetzung angefertigt wurde. Da jedoch der Staat, in dem die Übersetzung angefertigt wurde, nicht mit dem Ausstellungsstaat der Originalurkunde identisch sein muss, kann es durchaus vorkommen, dass für die Originalurkunde und die dazu gehörige Übersetzung verschiedene Beglaubigungsvorschriften zur Anwendung gelangen.

2.2.5. Fachliche Zugangsvoraussetzungen – Bachelorstudiengang

§ 24. Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang ist

1. die allgemeine Universitätsreife oder
2. eine einschlägige berufliche Qualifikation, gemäß den Akkreditierungsbescheiden.

2.2.5.1. Allgemeine Universitätsreife

§ 25. Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. österreichisches Reifezeugnis einschließlich eines Zeugnisses über die Berufsreifeprüfung,
2. anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für eine bestimmte Studienrichtungsgruppe an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder (Fach-)Hochschule,
3. ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifizierung oder auf Grund der Entscheidung der Studiengangsleitung des inländischen (Fach-)Hochschul-Studienganges im Einzelfall gleichwertig ist,

4. Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung².

2.2.5.1.1. Österreichisches Reifezeugnis, Berufsreifeprüfung (§ 4 Abs. 5 Z 1 FHG)

§ 26. Insbesondere folgende Zeugnisse sind Nachweise der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 4 Abs. 5 Z 1 FHG:

1. Reife- und Diplomprüfungszeugnisse³:
 - a. Reifeprüfungszeugnis einer Allgemeinbildenden Höheren Schule (AHS)
 - b. Reife- und Diplomprüfungszeugnis einer Berufsbildenden Höheren Schule (BHS):
 - i. Höhere technische und gewerbliche (einschließlich kunstgewerbliche) Lehranstalt (HTL)
 - ii. Handelsakademie (HAK)
 - iii. Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe (HLW)
 - iv. Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (BAKIP) / Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAFEP)
 - v. Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (BASOP)
2. Zeugnis über die Berufsreifeprüfung (Absolvierung sämtlicher Teilprüfungen) gemäß Berufsreifeprüfungsgesetz

2.2.5.1.2. Studienberechtigungsprüfungszeugnis (§ 4 Abs. 5 Z 2 FHG)

§ 27. (1) Folgende Studienberechtigungsprüfungszeugnisse (Absolvierung sämtlicher Teilprüfungen) sind Nachweise der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 4 Abs. 5 Z 2 FHG:

1. Studienberechtigungsprüfungszeugnis einer Universität (gemäß § 64a Universitätsgesetz)
 2. Studienberechtigungsprüfungszeugnis einer Pädagogischen Hochschule (gemäß Hochschul-Studienberechtigungsprüfungsgesetz sowie Hochschulgesetz)
 3. Studienberechtigungsprüfungszeugnis einer Fachhochschule
- (2) Ein Studienberechtigungsprüfungszeugnis gemäß § 8c Schulorganisationsgesetz ist kein entsprechender Nachweis.

2.2.5.1.3. Ausländisches Zeugnis (§ 4 Abs. 5 Z 3 FHG)

§ 28. (1) Die allgemeine Universitätsreife kann durch ein ausländisches Zeugnis, das einem der österreichischen Zeugnisse gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 – Z 2 FHG

² Definition „Postsekundäre Bildungseinrichtung“ anhand von § 4 Abs. 4 FHG: „Dies ist eine Bildungseinrichtung, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführt, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife im Sinne des Fachhochschul-Studiengesetzes voraussetzt, und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist.“

³ Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz) BGBl. Nr. 242/1962; Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG) BGBl. Nr. 472/1986; Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 19. Juli 1989 über die Gestaltung von Zeugnisformularen (Zeugnisformularverordnung) BGBl. Nr. 415/1989; Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 31. Juli 1979 über die Externistenprüfungen (Externistenprüfungsverordnung) BGBl. Nr. 362/1979.

1. auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder
2. auf Grund einer Nostrifikation (§ 75 Schulunterrichtsgesetz) oder
3. auf Grund der Entscheidung der Studiengangsleitung des inländischen (Fach-)Hochschul-Studienganges im Einzelfall

gleichwertig ist, nachgewiesen werden.

- (2) Zu beachten ist die auf der Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung abrufbare *Zulassungsempfehlung ausländische Reifezeugnisse*.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so hat die Studiengangsleitung die Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich und vor der Zulassung abzulegen sind.

2.2.5.1.4. Völkerrechtliche Vereinbarung

§ 29. (1) Ein Zeugnis aus einem Staat, mit dem Österreich ein *bilaterales Abkommen* über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse abgeschlossen hat, ist ohne weitere Auflagen ein Nachweis der allgemeinen Universitätsreife, sofern es auch nach dem System des Herkunftsstaates zu den Zeugnissen gehört, die einen Hochschulzugang vermitteln.

(2) Ein Zeugnis aus einem Mitgliedstaat des *Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region* ("Lissabonner Anerkennungsübereinkommen"), BGBl. III Nr. 71/1999, ist ein Nachweis der allgemeinen Universitätsreife, sofern es auch nach dem System des Herkunftsstaates zu den Zeugnissen gehört, die einen Hochschulzugang vermitteln.

(3) Für den Fall wesentlicher Unterschiede zu den österreichischen allgemeinen Zugangsvoraussetzungen kann die USTP als aufnehmende Hochschule die Ablegung von Ergänzungsprüfungen zur Auflage machen. Die Kriterien für die Annahme wesentlicher Unterschiede sollen aber restriktiv gehandhabt und Auflagen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß aufgetragen werden.

(4) Die Beurteilung der Frage, wann von „wesentlichen Unterschieden“ in den Ausbildungen gesprochen werden kann, obliegt der zuständigen Studiengangsleitung. Es wird empfohlen, insbesondere auf folgende Kriterien zu achten:

1. Systematik im Ausstellungsstaat
2. Systematik in Österreich
3. Ausbildungsdauer
4. Ausbildungsinhalte

(5) Ein Zeugnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGBl. Nr. 44/1957, soll entsprechend den Erklärungen zur Konvention analog dem "Lissabonner Anerkennungsübereinkommen" gehandhabt werden.

(6) Zu beachten sind die einschlägigen, auf der Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung abrufbaren Empfehlungen.

2.2.5.1.5. Nostrifiziertes Reifezeugnis

§ 30. Ein ausländisches Zeugnis, das einem der in § 4 Abs. 5 Z 1 – Z 2 FHG genannten österreichischen Zeugnisse auf Grund einer Nostrifikation gemäß § 75 Schulunterrichtsgesetz gleichwertig ist, ist ein Nachweis der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 4 Abs. 5 Z 3 FHG.

2.2.5.1.6. Einzelfallentscheidung – Studiengangsleitung

§ 31. (1) Ein Zeugnis, das nicht auf Grund eines bilateralen bzw. multilateralen Abkommens oder auf Grund einer Nostrifikation nach § 75 Schulunterrichtsgesetz einem entsprechenden österreichischen Zeugnis gleichwertig ist, ist dann ein Nachweis der allgemeinen Universitätsreife, wenn

1. es auch nach dem System des Herkunftsstaates zu den Zeugnissen gehört, die einen Hochschulzugang vermitteln und
 2. es nach der Entscheidung der Studiengangsleitung einem österreichischen Reifezeugnis gleichwertig ist.
- (2) Bei der Einzelfallentscheidung sind insbesondere Empfehlungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Datenbanken (z.B. www.anabin.de) zu berücksichtigen.

2.2.5.1.7. Urkunde über ein absolviertes Studium (§ 4 Abs. 5 Z 4 FHG)

§ 32. Eine Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung stellt einen Nachweis über die allgemeine Universitätsreife im Sinne des § 4 Abs. 5 Z 4 FHG dar.

2.2.5.2. Einschlägige berufliche Qualifikation

§ 33. (1) Wenn es das Ausbildungsziel des betreffenden Studienganges erfordert, haben Studienanfänger*innen mit einer einschlägigen beruflichen Qualifikation (z. B. Berufsbildende mittlere Schulen, Lehrabschlüsse, gewisse Ausbildungen in Gesundheitsberufen oder Fachhochschulreife der BRD) Zusatzprüfungen nachzuweisen (§ 4 Abs. 7 FHG).

(2) Die Benennung der einschlägigen beruflichen Qualifikationen und die Zusatzprüfungen werden im Rahmen der Akkreditierung auf Antrag des Erhalters für den beantragten Studiengang oder im Einzelfall, für nicht im Akkreditierungsbescheid geregelte Qualifikationen, von der Studiengangsleitung festgelegt.

(3) Studienanfänger*innen mit einschlägiger beruflicher Qualifikation haben die vorgeschriebenen Zusatzprüfungen entweder vor Aufnahme des Studiums abzulegen oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums, jedenfalls vor Eintritt in das zweite Studienjahr, nachzuweisen (§ 4 Abs. 8 FHG).

(4) Die Zusatzprüfungen und die dafür erforderlichen Qualifikationen können

an Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die vom Bund als Förderungsempfänger*in anerkannt sind,

1. an staatlich organisierten Lehrgängen,
2. an privaten Werkmeisterschulen mit Öffentlichkeitsrecht, oder
3. an Einrichtungen, die Fachhochschul-Studiengänge durchführen,

abgelegt bzw. erworben werden.

2.2.6. Fachliche Zugangsvoraussetzungen – Masterstudiengang

§ 34. Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ist

1. ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder
2. der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

2.2.6.1. Facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang

§ 35. Vorzulegen ist die Originalurkunde über den Abschluss des FH-Bachelorstudienganges.

2.2.6.2. Gleichwertiges Studium

§ 36. (1) Der Nachweis über den Abschluss eines Studiums, welches

1. einem facheinschlägigen Fachhochschul-Bachelorstudiengang gleichwertig ist und
 2. an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtung absolviert wurde,
- stellt eine fachliche Zugangsvoraussetzung dar.

(2) Eine anerkannte inländische oder ausländische postsekundäre Bildungseinrichtung ist eine Bildungseinrichtung,

1. die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführt,
2. bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife im Sinne dieses Bundesgesetzes voraussetzt, und
3. die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

2.3. Zulassung zu außerordentlichen Studien

2.3.1. Aufnahmeverfahren für außerordentliche Studien

§ 37. (1) Der Studienplan eines Lehrganges kann nach den Grundsätzen des § 11 FHG ein Aufnahmeverfahren vorsehen.

(2) Für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen ist kein Aufnahmeverfahren durchzuführen.

2.3.2. Zulassung zu Hochschullehrgängen

§ 38. (1) Die Zulassung zu den außerordentlichen Studien setzt den Nachweis der in § 9 FHG definierten Zugangsvoraussetzungen sowie hinsichtlich akademischer Lehrgänge allfällige im Antrag eines Lehrganges geforderten Zugangsvoraussetzungen voraus.

(2) Hochschullehrgänge können auch als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien angeboten und durchgeführt werden.

- (3) Wurden die geforderten Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen und ein etwaiges Aufnahmeverfahren positiv absolviert, erfolgt die Zulassung zum Studium auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung.

§ 39. (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einem Hochschullehrgang mit Bachelorabschluss ist die allgemeine Universitätsreife und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung (vgl. § 9 Abs 6 FHG).

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu einem Hochschullehrgang, in dem der akademische Grad „Bachelor Professional“ verliehen werden soll, ist eine einschlägige berufliche Qualifikation oder eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung. Wenn es das Curriculum erfordert, können Ergänzungsprüfungen vorgesehen werden. Das Kollegium kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Hochschullehrganges vorgesehenen Prüfungen sind.

§ 40. (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einem Hochschullehrgang mit Masterabschluss ist ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang, der Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder ein im Curriculum des Hochschullehrganges definiertes Studium mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung. Wenn es das Curriculum erfordert, können weitere Voraussetzungen vorgesehen werden.

- (2) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden. Das Kollegium kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Hochschullehrganges vorgesehenen Prüfungen sind.

- (3) Abweichend davon kann für Hochschullehrgänge, in denen der akademische Grad „Master of Business Administration“ oder „Executive Master of Business Administration“ verliehen wird, im Curriculum auch eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung als Zugangsvoraussetzung festgelegt werden, sofern Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mehrerer fachlich in Frage kommender ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind. Wenn es das Curriculum erfordert, können weitere Voraussetzungen vorgesehen werden.

2.3.3. Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen

§ 41. Für den Besuch einzelner Lehrveranstaltung wird zwischen dem*der Studieninteressent*in und der USTP eine Vereinbarung abgeschlossen, in welcher die Lehrveranstaltungen und die hierfür zu entrichtenden Kostenbeiträge anzuführen sind.